

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Stummvoll, Dipl.-Ing. Prinzhorn, Dr. Matznetter, Mag. Kogler
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2005 (AbgÄG 2005) (!187 d.B.) idF des Ausschussberichtes des Finanzausschusses (1213 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. *Im Gesetzesstitel wird die Wortfolge „, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000)“ durch die Wortfolge „und das Zollrechts-Durchführungsgesetz“ ersetzt.*

2. *Art. 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes) wird wie folgt geändert:*

a) In Art. 4 lautet in Z 10 die lit. e:

„e) In Abs. 5 Z 3 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Bis zum Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages können vorhandene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einschließlich mit ihnen unmittelbar zusammenhängendes Fremdkapital und vorhandene Verbindlichkeiten zurückbehalten werden. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Wirtschaftsgütern und Fremdkapital ist jedenfalls nicht mehr gegeben, wenn die Wirtschaftsgüter am Einbringungstichtag bereits länger als sieben Wirtschaftsjahre durchgehend dem Anlagevermögen zuzuordnen waren.““

b) In Art. 4 lautet in Z 10 die lit. f:

„f) In Abs. 5 lautet die Z 4:

„4. Wirtschaftsgüter und mit diesen unmittelbar zusammenhängendes Fremdkapital können im verbleibenden Betrieb des Einbringenden zurückbehalten oder aus demselben zugeführt werden. Diese Vorgänge gelten durch die Nichtaufnahme bzw. Einbeziehung in die Einbringungsbilanz als mit Ablauf des Einbringungstichtages getätigten. Einbringende unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaften können Wirtschaftsgüter und mit ihnen unmittelbar zusammenhängendes Fremdkapital auch dann zurückbehalten, wenn ein Betrieb nicht verbleibt. Ein unmittelbarer Zusammenhang ist jedenfalls nicht mehr gegeben, wenn die Wirtschaftsgüter am Einbringungstichtag bereits länger als sieben Wirtschaftsjahre durchgehend dem Betrieb zuzuordnen waren.““

c) In Art. 4 lautet in Z 22 die Z 11:

„11. Die §§ 3, 5, 7 bis 9, 12 bis 20, 23, 25, 27, 30, 33, 34, 38d und 44, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/200x, sind auf Umgründungen anzuwenden, bei denen die Beschlüsse oder Verträge nach dem 31. Jänner 2006 bei dem zuständigen Firmenbuchgericht zur Eintragung angemeldet oder bei dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.“

3. Art. 15 (Änderung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000)) entfällt.

Begründung:

Zu Z 1 und 3, Gesetzstitel und Art. 15 (Änderung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000)):

Der Gesetzstitel ist auf Grund des Entfalls des Artikels 15 (Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000) anzupassen. Die vorgesehenen Änderungen im ÖIAG-Gesetz 2000 werden mit einem eigenen Initiativantrag in den parlamentarischen Prozess eingebracht.

Zu Z 2 lit. a, Art. 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes, § 16 Abs. 5 Z 3 UmgrStG):

Das Zurück behalten von Anlagegütern als Sonderfall einer rückwirkenden Entnahme soll die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Verbindlichkeiten einschließen. Damit wird in diesem Punkt der dem allgemeinen Einkommensteuerrecht innewohnende Grundsatz verankert, dass sich die Sacheinlage in einen Betrieb und die Sachentnahme aus demselben grundsätzlich auch auf das mit dem Aktivum zusammenhängende Passivum bezieht (vgl. etwa VwGH 22.10.1996, 95/14/0018, und 30.9.1999, 99/15/0106).

Mit dem zweiten Satz wird klargestellt, dass eine Überprüfung des unmittelbaren Zusammenhangs dann unterbleibt, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem Einbringungsstichtag, bereits seit sieben Jahren ununterbrochen dem Anlagevermögen zuzuordnen waren. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits mehr als sieben Jahre im Anlagevermögen vorhanden sind und seinerzeit fremdfinanziert wurden, wird jedenfalls davon ausgegangen, dass der unmittelbare Zusammenhang nach Ablauf dieser Frist nicht mehr gegeben ist.

Zu Z 2 lit. b, Art. 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes, § 16 Abs. 5 Z 4 UmgrStG):

Die „Verschiebetechnik“ des Abs. 5 Z 4 soll dahingehend geändert werden, dass eine Zerlegung wirtschaftlich zusammenhängender Aktiv- und Passivpositionen ausgeschlossen werden soll. Die Neuregelung entspricht dem schon in den Erläuterungen zu Abs. 5 Z 3 beschriebenen einkommensteuerrechtlichen Grundsatz des Zusammenhangs von Aktivum und damit verbundenem Passivum.

Da § 16 UmgrStG eine bloße Bewertungsvorschrift enthält, gehört auch die Neuregelung und ihre Beachtung nicht zu den Anwendungsvoraussetzungen des § 12 bzw. des Art. III UmgrStG. Ein Aufdecken einer dieser nicht entsprechenden Vorgangsweise kann daher die Anwendbarkeit des Umgründungssteuergesetzes nicht gefährden.

Mit dem letzten Satz wird klargestellt, dass eine Überprüfung des unmittelbaren Zusammenhangs dann unterbleibt, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem Einbringungsstichtag bereits seit sieben Jahren ununterbrochen dem Betrieb zuzuordnen waren. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits mehr als sieben Jahre im Betrieb vorhanden sind und seinerzeit

fremdfinanziert wurden, wird jedenfalls davon ausgegangen, dass der unmittelbare Zusammenhang nach Ablauf dieser Frist nicht mehr gegeben ist.

Zur Vermeidung unnötigen Such- und Überprüfungsaufwandes für die Anwender und die Finanzverwaltung soll sich die zusammenhängende Behandlung nur auf eindeutig gegebene Sachverhalte beziehen. So wird der zum Zweck der Anschaffung einer Beteiligung oder einer Maschine aufgenommene (Sonder)Kredit einen unmittelbaren Zusammenhang aufweisen. Ein Kontokorrentkredit, der in der Folge der Finanzierung eines Aktivums mehrfach umgeschichtet wird, weist keinen eindeutigen unmittelbaren Zusammenhang auf.

Es soll im Übrigen auch verhindert werden, dass etwa vor dem Einbringungsstichtag ein Kredit aufgenommen und die Verbindlichkeit mit dem begünstigten Vermögen übertragen, die Barmittel hingegen zurückbehalten werden.

Beispiele:

1. Kurze Zeit vor dem Einbringungsstichtag wird ein Kredit iHv 100.000 € aufgenommen. Nach der neuen Rechtslage soll es nicht mehr möglich sein, die Barmittel aus dem Kredit oder mit den Barmitteln angeschafftes Aktivvermögen (zB Wertpapiere) im verbleibenden Teilbetrieb zurückzubehalten und die Verbindlichkeit aus dem Kredit einzubringen. Sollte die Verbindlichkeit dennoch isoliert auf die übernehmende Körperschaft übertragen werden, führt dies hinsichtlich der die Körperschaft belastenden Aufwandszinsen und hinsichtlich der Tilgung der Verbindlichkeit zur verdeckten Ausschüttung.
2. Im Einzelunternehmen wird ein unbebautes Grundstück mittels Sonderkredit angeschafft. Das Grundstück wird bei der nachfolgenden Teilbetriebseinbringung im verbleibenden Teilbetrieb zurückbehalten. Da der Sonderkredit unmittelbar mit dem Grundstück zusammenhängt, ist die Verbindlichkeit mit dem Grundstück gemeinsam zurück zu behalten.
3. Im Betriebsvermögen befindet sich ein Grundstück, das (ua) im Wege der Ausnutzung eines bestehenden Kreditrahmens finanziert wurde. Wird in diesem Fall das Grundstück bei der nachfolgenden Einbringung zurückbehalten und lässt sich der am Einbringungsstichtag bestehende Betrag des Kredits nicht mehr eindeutig dem Grundstück zuordnen, kann die Verbindlichkeit auch weiterhin losgelöst vom Grundstück eingebracht werden.
4. Kurz vor dem Einbringungsstichtag wird ein Kontokorrentkredit aufgenommen, um diverse Betriebsmittel anzuschaffen. Die Betriebsliegenschaft, welche bereits bei Unternehmensgründung angeschafft worden ist, dient zur Kreditbesicherung. Geht aus den Aufzeichnungen des Unternehmens eindeutig hervor, dass mit dem aufgenommenen Kredit die Betriebsmittel tatsächlich angeschafft worden sind, ist ein eindeutiger unmittelbarer Zusammenhang zwischen Liegenschaft und Betriebsmittel nicht gegeben und eine Trennung zwischen Liegenschaft und Verbindlichkeit möglich. Gegenstand der Neuregelung ist in diesem Fall daher nur der Zusammenhang zwischen den erworbenen Betriebsmitteln und dem Kredit.

Die dargestellte Wirkungsweise der Neuregelung im Sinne der vorstehenden Erläuterungen bezüglich des gegebenen oder nicht gegebenen eindeutigen Zusammenhangs wird zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten in den steuerlichen Durchführungsrichtlinien weiter konkretisiert werden.

Des Weiteren soll die bisher in der Z 4 geregelte sinngemäße Anwendung der Regelung über die „unbare Entnahme“ bei einbringenden Körperschaften im Interesse einer Eindämmung des hohen Gestaltungsspielraumes entfallen.

Zu Z 2 lit. c, Art. 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes, Dritter Teil, Z 11 UmgrStG):

Das In-Kraft-Treten wurde im Vergleich zur Regierungsvorlage insoweit abgeändert, als an Stelle des Tages nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt der 31. Jänner 2006 tritt. Damit soll für den Anwender mehr Rechtssicherheit geschaffen werden.